Schieds-und Schlichtungsstelle des DWBO e.V.

II-14/09

Beschluss

In dem Schiedsverfahren

der Mitarbeitervertretung A

Antragstellerin,

gegen

die Dienststellenleitung B

Antragsgegnerin,

hat die Schiedsstelle durch Frau Marewski als Vorsitzende sowie Herrn Dittmann und Herrn Dittner als Beisitzer aufgrund der mündlichen Verhandlung am 19. Mai 2009

beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird verpflichtet unverzüglich der Antragsstellerin den aktuellen Stellenplan, Stand 2009, für den Verein Schrippenkirche e.V. vorzulegen. Gründe:

Mit dem am 16.04.2009 bei der Schiedsstelle eingegangenen Antrag begehrt die antragstellende Mitarbeitervertretung von der Dienststellenleitung die Herausgabe eines aktuellen Stellenbesetzungsplans.

Die Mitarbeitervertretung begründet ihren Antrag damit, dass sie Informationen über den Personenkreis benötigt, für den sie ihre gesetzlich vorgesehen Rechte wahrnehmen dürfe.

Ferner sei sie nicht darüber informiert worden, ob und in welchem Umfang Betriebsteile ausgegliedert oder geschlossen worden seinen und welche Rechtsfolgen für die insoweit noch tätigen Mitarbeiter bestünden.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung vor der Schiedsstelle am 19.05.2009 ist die ordnungsgemäß geladene Antragsgegnerin nicht erschienen.

Die Antragsstellerin beantragt,

die Antragsgegnerin zu verpflichten unverzüglich der Antragsstellerin den aktuellen Stellenplan, Stand 2009, für die Einrichtung C. vorzulegen.

Wegen des Vorbringens im Einzelnen wird auf den Inhalt der Antragsschriften nebst Anlagen ergänzend Bezug genommen.

Über den zulässigen Antrag war auch ohne Anwesenheit der ordnungsgemäß geladenen Dienststellenleitung zu verhandeln und zu entscheiden.

Der Antrag ist auch begründet. Gem. § 34 MVG stehen der Mitarbeitervertretung umfassende Informationsansprüche zu, um ihre Aufgaben nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz ordnungsgemäß wahrnehmen zu können.

Der der Mitarbeitervertretung zustehende Überwachungs- und Vorschlagsauftrag kann von ihr nur erfüllt werden, wenn sie umfassend über alle Angelegenheiten der Dienststelle unterrichtet ist.

- 3 -

Der Informationsanspruch ist nicht auf Sachverhalte beschränkt, die der Mitbestimmung o-

der Mitberatung unterliegen. Vielmehr bezieht er sich auch auf die allgemeinen Aufgaben

gem. § 35 MVG.

Die Einsicht und Kenntnis bezüglich des aktuellen Stellenplans dient den Aufgaben der Mit-

arbeitervertretung, da diese feststellen können welche Arbeitnehmer von ihr vertreten wer-

den und welche Rechte sie im Bezug auf diese Arbeitnehmer wahrzunehmen hat.

Ferner lassen sich aus dem Stellenplan etwaige betriebliche Veränderungen entnehmen.

Auch hier ist die Mitarbeitervertretung berechtigt umfassende Informationen über betriebli-

che Veränderungen zu erhalten, welche der Mitberatung gem. § 46 MVG unterliegen könn-

ten.

Ein Recht zur Verweigerung der Informationen durch die Dienststellenleitung besteht nicht

und widerspricht zudem den Grundsätzen der gedeihlichen Zusammenarbeit, wie sie in § 33

MVG normiert sind.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist ein Rechtsmittel für die Partei nicht gegeben.

Berlin, 27.05.2009

gez. Marewski